Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 12
Tel.: 9013 (913) 3432

Herr Abgeordneter Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 814
vom 3. Juni 2025
über Minihandys in Berliner Gefängnissen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frankreichs Polizei hat Hunderte von sogenannten Minihandys bei Durchsuchungen in Haftanstalten beschlagnahmt. Diese Telefone sind mit weniger als 7 cm in der Höhe klein wie Feuerzeuge und haben kaum Metalteile. Gemäß der expliziten Werbung des weltweiten Vertriebs aus China können diese Telefone bei der Einlasskontrolle nicht entdeckt werden. In Frankreich sollen mit diesen Telefonen bereits Drogengeschäfte abgewickelt und Auftragsmorde angeordnet worden sein.

1. Wie viele Minihandys sind im vergangenen Jahr in Berliner Haftanstalten bisher beschlagnahmt worden?

Zu 1.: Für Minihandys wird keine gesonderte Statistik geführt. Festgestellt werden kann lediglich, dass im Rahmen von Kontrollmaßnahmen nur vereinzelt Minihandys gefunden wurden.

2. Ist die technische Ausstattung der Einlasskontrollen in den Berliner Haftanstalten in der Lage, solche Minihandys zu erkennen? Wenn nein, ist eine Aufrüstung geplant

Zu 2.: Eine ausreichende technische Ausstattung bei den Einlasskontrollen zur Detektion von Mobilfunkgeräten jedweder Art ist in Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin vorhanden. Nach aktueller Testung können Minihandys geortet werden.

3. Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Justizverwaltung, um diese Telefone an den Einlasskontrollen festzustellen?

Zu 3.: Zur Verhinderung des unerlaubten Einbringens von Minihandys werden Personenkontrollen durchgeführt. Bei Besuchenden kommen Detektionsgeräte zum Einsatz und es erfolgt

das Abtasten der Person. Dürfen Behältnisse mitgeführt werden, werden diese durchleuchtet oder händisch kontrolliert.

4. Wlche Möglichkeiten sieht der Senat, den Verkauf dieser Minihandys zu unterbinden?

Zu 4.: Der Senat sieht derzeit keine Veranlassung für ein Verkaufsverbot von Minihandys. Im Hinblick auf die bisher nur geringe Zahl von Funden derartiger Mobilfunktelefone, stellen diese gegenwärtig keine relevante Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Berliner Justizvollzugsanstalten dar.

5. Welche Erkenntnisse bestehen über die Verbreitung der Minihandys? Sind die Telefone allgemein verbreitet oder/und werden sie speziell von der organisierten Kriminalität genutzt?

Zu 5.: Zur Frage der allgemeinen Verbreitung von Minihandys wird auf die Antwort zur Frage 1. und 4 verwiesen. Zu einer geschätzten Nutzung im Bereich organisierte Kriminalität liegen keine Erkenntnisse vor.

6. Wie schätzt die Justizverwaltung die Gefahren für die Anstaltssicherheit durch Minihandys ein

Zu 6.: Für Minihandys gilt grundsätzlich dasselbe wie alle anderen Mobilfunktelefone. Sie ermöglichen Gefangenen einen unkontrollierten telefonischen Kontakt zu Personen außerhalb der Haftanstalt. Bei Untersuchungsgefangenen, die einer richterlich angeordneten Post- und Besuchskontrolle unterliegen, kann das Unterlaufen dieser verfahrensbedingten Einschränkungen zu Absprachen oder gar Zeugenbeeinflussung genutzt werden. Auch können verbotene Einbringungen und das eventuelle Planen damit verbundener Straftaten besser koordiniert werden.

7. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 7.: Aus Sicht des Senats gibt es nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 18. Juni 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz